

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen AGB-, Bau-, Arbeits-, Ordnungswidrigkeiten-, Verkehrs-, Straf-, Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Zivilrecht. Ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr soll die Zahlungsmoral erhöhen. Lesen Sie unseren ersten Beitrag zu den Neuregelungen bei der Vereinbarung von Zahlungsfristen und Verzugszinsen. Auch wenn Kunden manchmal nerven: In einer Antwort-E-Mail sollte der Ton stets freundlich bleiben. Eine unhöfliche E-Mail kann eine Abmahnung rechtfertigen. Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit dieser Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein. Unser dritter Beitrag informiert über ein Eilverfahren des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße zum Entzug der Fahrerlaubnis und dem Verbot, Fahrrad zu fahren. Im abschließenden Beitrag geht es um die persönliche Haftung von GmbH-Geschäftsführern. Hier hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur Haftung für unlautere Wettbewerbshandlungen zu Gunsten der Geschäftsführer entschärft.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

### Zahlungsmoral soll erhöht werden Neues Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Schlechte Zahlungsmoral der Kunden ist nicht selten die Ursache von Zahlungsschwierigkeiten von an und für sich gesunden Unternehmen, die oft in der Insolvenz enden. Ein neues Gesetz soll hier Abhilfe schaffen. Am 29. Juli 2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist ein Wandel zu einer „Kultur der unverzüglichen Zahlung“ und zu „mehr Zahlungsdisziplin“. Dieses Gesetz beinhaltet im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern Änderungen für den Fall des Zahlungsverzuges und regelt insbesondere Vereinbarungen über Fristen der Bezahlung, Überprüfung und Abnahme von Leistungen.

Durch das Gesetz wurde ein neuer § 271 Buchst. a BGB eingefügt. Danach ist eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich abgeschlossen wurde. Damit wird Regelungen in Vertragsmustern, wie z. B. Bauverträgen, die eine Zahlung der Schlussrechnung nach Ablauf von 60 Tagen vorsehen, der Boden entzogen. Weiter wird bestimmt, dass bei Unwirksamkeit einer solchen Vereinbarung der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung dem Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung entspricht. Zugleich wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dies der Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung ist. Bei Bauverträgen ist dies regelmäßig der Zeitpunkt der Abnahme.

#### Geänderter Verzugszins und pauschaler Mindestverzugschaden

Auch die Regelungen zum gesetzlichen Verzugszins wurden geändert. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszins nunmehr neun Prozentpunkte über dem Basiszins. Im Falle des Verzuges hat der Gläubiger einer Entgeltforderung nunmehr einen Anspruch auf eine Pauschale von 40,00 EUR, soweit der Schuldner kein Verbraucher ist.

#### Gesetz ändert auch das AGB-Recht

Weitere Änderungen betreffen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Danach sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unzulässig, durch die sich der Verwender eine unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung vorbehält.

#### Fazit:

Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen müssen Gläubiger und Schuldner nun ausdrücklich vereinbaren. Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber, wird eine Entgeltforderung automatisch 30 Tage nach Rechnungstellung fällig, sofern keine längere Zahlungsfrist vereinbart wird. Zu beachten ist, dass all diese Regelungen nur im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern Geltung erlangen und für Raten- und Abschlagzahlungen nicht gelten. Sie sind auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die nach den 28. Juli 2014 entstanden sind. Für bisherige Vertragsverhältnisse gelten daher die alten Regelungen fort.

Axel Möller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Eisenbeis Rechtsanwaltskanzlei mbH, Jena

## **Auf den Ton kommt es an** **Unhöfliche E-Mail-Nachricht an Kunden rechtfertigt Abmahnung**

Grundsätzlich kann jede Pflichtverletzung eines Arbeitnehmers abgemahnt werden. Dabei kann eine solche Pflichtverletzung nicht nur einen Leistungsmangel, sondern auch ein sonstiges Fehlverhalten am Arbeitsplatz betreffen, z. B. ein unfreundliches Verhalten. So entschied das Landesarbeitsgerichts (LAG) Schleswig-Holstein mit Urteil vom 20. Mai 2014 (Az.: 2 Sa 17/14), dass eine Abmahnung nicht unverhältnismäßig ist, wenn sich der Arbeitnehmer im Rahmen der Kommunikation mit Kunden, insbesondere bei schriftlicher Korrespondenz, unhöflich verhält. Der klagende Arbeitnehmer hatte als Berufsberater auf Fragen seiner Kunden genervt reagiert, seinem Unmut über „unnötige und unüberlegte“ Nachfragen und „Fehlleistungen“ der Kunden beim Ausfüllen von Formularen Luft gemacht und sich in der Wortwahl vergriffen. Der Kunde beklagte die beleidigende und unangemessene Reaktion des Berufsberaters, der daraufhin von seinem Arbeitgeber abgemahnt wurde – zurecht, wie die Richter des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts meinen. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Es wurde seitens des klagenden Arbeitnehmers Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht erhoben. Die Sache wird dort unter dem Aktenzeichen 2 AZN 606/14 geführt.

### **Hinweis:**

Die Entscheidung des LAG zugunsten des betroffenen Arbeitgebers eröffnet weite Spielräume für Abmahnungen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass jede Abmahnung grundsätzlich ein vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers voraussetzt. Ein solches hat das LAG in dem konkret entschiedenen Fall erkannt.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt  
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

## **Folgeschwere 1,73 Promille Blutalkohol** **Fahrerlaubnisentzug und Radfahrverbot sind rechters**

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße hat in einem Eilverfahren am 8. August 2014 über den Entzug der Fahrerlaubnis und das Verbot Fahrrad zu fahren, entschieden. Ein Radfahrer geriet mit seinem Fahrrad auf einer öffentlichen Straße in eine polizeiliche Verkehrskontrolle. Die sich anschließende Blutalkoholuntersuchung ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) mit einem Wert von 1,73 Promille.

### **Amtsgericht verurteilt zu Geldstrafe und Fahreignungsgutachten**

Das Amtsgericht Speyer (AG) verurteilte den Radfahrer wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe. Nachdem der örtlich zuständige Kreis von der Verurteilung erfahren hatte, forderte er den Antragsteller auf, innerhalb von zwei Monaten ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Frage seiner weiteren Fahreignung vorzulegen. Doch dieses Gutachten legte der Radfahrer nicht vor.

### **Verwaltungsgericht bestätigt Rechtmäßigkeit des Fahrerlaubnisentzugs**

Da der Radfahrer das Gutachten nicht beibrachte, wurde ihm mit Bescheid unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis der Klasse 3 entzogen und untersagt, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge (z. B. Fahrrad) zu führen. Die hiergegen durch den Radfahrer eingeleiteten rechtlichen Schritte blieben erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag abgelehnt. Nach Auffassung der Richter ist die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 offensichtlich rechtmäßig. Nach den einschlägigen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung müsse die Fahrerlaubnisbehörde, bevor sie über die Entziehung der Fahrerlaubnis entscheidet, die Vorlage eines MPG anordnen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer BAK von 1,6 Promille oder mehr geführt worden sei. Dabei spiele es auch keine Rolle, ob es sich dabei um ein fahrerlaubnispflichtiges oder fahrerlaubnisfreies Fahrzeug gehandelt habe, denn eine so hohe Blutalkoholkonzentration begründe den Verdacht eines die Fahreignung ausschließenden Alkoholmissbrauchs. Ihr müsse daher schon aus Gründen der Gefahrenabwehr den Eignungszweifeln nachgegangen werden. Eine hohe Blutalkoholkonzentration sei ein Indiz für ein hohes Maß an Alkoholgewöhnung, das nur durch den regelmäßigen Konsum großer Mengen alkoholischer Getränke erreicht werden könne. Dies wiederum lasse die Befürchtung zu, dass der Antragsteller in stark alkoholisiertem Zustand auch motorisiert am Straßenverkehr teilnehme. Die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei daher folgerichtig um abzuklären, ob der Antragsteller über eine Persönlichkeitsstruktur verfüge, die es ihm ermögliche, sein Verhalten so zu steuern, dass er in betrunkenem Zustand wirklich kein Kraftfahrzeug benutze. Da sich der Radfahrer geweigert habe, das Gutachten fristgerecht beizubringen, durfte auf seine Nichteignung geschlossen werden. Fahrerlaubnisentzug und Fahrradfahrverbot seien daher rechters.

Dr. Uwe Klingenberg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gera

## **Persönliche Haftung von Geschäftsführern entschärft** **BGH ändert Rechtsprechung zur Haftung für unlautere Wettbewerbshandlungen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 18. Juni 2014 (Az. I ZR 242/12) seine Rechtsprechung zur persönlichen Haftung von GmbH-Geschäftsführern für Gesetzesverstöße „ihrer“ Gesellschaft zu Gunsten der Geschäftsführer entschärft. Danach haftet der Geschäftsführer für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur (noch) dann persönlich, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer – nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten – Garantenstellung hätte verhindern müssen. Damit ist der Geschäftsführer allein aufgrund seiner Organstellung und seiner allgemeinen Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb noch nicht gegenüber außenstehenden Dritten verpflichtet, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern. Hat ein Geschäftsführer jedoch ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt, dann haftet er persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht.

### **Hinweis:**

Das Urteil des BGH bedeutet eine teilweise Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung. Nach der bisherigen Rechtsprechung haftet der Geschäftsführer für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft bereits dann, wenn er von ihnen Kenntnis hatte und es unterlassen hat, sie zu verhindern.

Marc Nörig, Rechtsanwalt  
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt  
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

**Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!**